



He

He

D

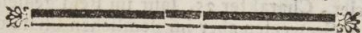
denfel
stande
für Sie
und de
gen V

Der
1769
als a
getey
nung



Von dem
KRIEGS - ORDEN
des
Heil. G E O R G S
IN RUSSLAND.

Gestiftet im Jahr 1769.



Dieser Orden erkennet vor seine hohe Stifterinn Ihro jetzregierende Majestät Catharina II. in Russland, welche denselben zu weiterer Belebung des Soldatenstandes errichtet, das Großmeisterthum darinn für Sich, und Ihre Nachfolger angenommen, und den Orden auf ewige Zeiten mit wichtigen Verordnungen und Vorzügen begnadiget.

Der Stiftungstag, welcher der 26. Nov. 1769. ist, wird jährlich sowohl bey Hofe, als aller Orten, wo sich ein Ritter befindet, gefeyret. Den Rittern, welche die Benennung vom Heil. Erzmärtyrer Georg führen.
C wird

wird das Ordenszeichen auf immer ertheilet, und weder durch hohe Geburt, oder empfangene Wunden im Kriege, sondern durch eine pflichtmäßige und tapfere Aufführung, auch in Kriegsfachen gegebene kluge Anschläge erlanget. Alle Personen von der Generalität und Staats- und Oberofficier Charakter, welche wirkliche Dienste thun, und sich mit besonderer Tapferkeit und Geschicklichkeit zeigen, haben Fähigkeit darein aufgenommen zu werden, sowohl als diejenige, welche, ohne eben Gelegenheit gehabt zu haben, ihre Tapferkeit an den Tag zu legen, im Oberofficier - Charakter 25. Jahr im Feld gedienet, bey dem Seeweesen aber im nemlichen Charakter achtzehn Reisen zurückgeleget haben. Die Anzahl der Ritter ist nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der Zahl derer, die ihn verdienen. Der Orden, weil er durch Verdienste erworben worden, wird niemahlen wieder abgenommen, und bestehet aus 4. Classen: Die erste Classe des größten Kreutzes trägt das Band auf der Weste über die rechte Schulter, und den Stern auf der linken Seite des Rocks. Die zweyte Classe trägt das große Kreutz am Halse, und den Stern auf der linken Seite des Rocks. Die dritte Classe trägt das kleine Kreutz am Halse, und die vierte trägt das kleine Kreutz im Knopfloche des

des Rockes. Die Zeichen dieses Soldatenordens sind ein viereckichter güldener Stern; in der Mitte desselben befindet sich in einem schwarzen Reiffe ein gelbes oder güldenes Feld, und auf demselben der Namenszug des Heil. Georgs, in dem schwarzen Reiffe aber mit güldenen Buchstaben die Sinnsschrift:

ЗА САУЖБУЪ ХРАБРОСТЬ.

Für den Dienst und die Tapferkeit.

Ein grosses güldenes Kreutz von beyden Seiten weißgeschmelzt, und mit einem güldenen Rande eingefasst: in der Mitten desselben befindet sich das Wapen des Russischen Reiches gleichfalls geschmelzt, nemlich der Heil. Georg im rothen Felde mit einem silbernen Harnisch und einem über denselben hangenden güldenen Mantel, mit einem güldenen Stirnbande auf dem Haupte, und auf einem silbernen Pferde, woran der Sattel, und alles übrige Reitzzeug von Gold ist, sitzend, und einen schwarzen Drachen in dem Innern des Schildes mit einer güldenen Lanze erlegend. Auf der Gegenseite aber befindet sich in der Mitte im weissen Felde der Namenszug besagten Heil. Georgs. Ein seidenes Band aus drey schwarzen und zweyen gelben Streifen bestehend.

Das Krentz der Ritter von der dritten und vierten Classe, ist dem grofsen in allen Stücken gleich, aufser dafs selbiges nur in etwas kleiner ist, desgleichen auch das Band mit ebenmäßigen Streifen, nur etwas schmähler, als das Grofse.

Denen ältesten Rittern einer jeden Classe wird ein jährliches Gehalt angewiesen, und zwar denen von der ersten Classe siebenhundert, von der zweyten, vierhundert, von der dritten zweyhundert, und von der vierten hundert Rublen. Einer jeden Classe ist festgesetzt, der ersten achttausend vierhundert, und einer jeden der übrigen zehntausend Rublen, welches zusammen, für alle vier Classen, acht und dreyssigtausend, vierhundert Rublen ausmacht. Die Summa von einer jeden Classe mufs niemahlen mit der Summe einer andern Classe vermendet werden. Ein jeder Ritter ziehet solches Gehalt lebenslänglich, gesetzt, wenn er auch in anderer Gage stünde. Im Falle aber, dafs der Ritter so viele wären, dafs die festgestellte Pension für die jüngste nicht hinreichen sollte, so bekommen die jüngste Ritter die Pension nur alsdenn, wenn unter den Pensionarien eine Vacanz entsethet, da sie denn ihre Pension nach den Jahren und der Zeit, wenn sie zu Rittern aufgenommen worden, ohne eine Classe

Classe mit der andern zu verwirren, empfangen. Ein jeder Ritter der ersten zwey Classen hat bey Hofe, und bey allen feyerlichen Begebenheiten gleichen Zutritt mit den Generalmajors; die Ritter von den zwey letztern Classen aber an oberwehnten Orten und Vorfällen, mit den Obristen. Beyde Collegia vom Kriege und der Admiralität haben Befehl, nach Endigung jeden Feldzuges ein Verzeichniß von dem Wohlverhalten derjenigen Kriegsbedienten, die sich nach obigen Punkten dieser Stiftung verhalten, vorzulegen; wobey selbige Collegia folgende drey unumgänglich nöthige Sachen genau zu beobachten haben:

- 1) Eine genaue Beschreibung der tapfern Unternehmungen, weswegen derjenige verdiente Kriegsmann mit in das Verzeichniß gesetzt zu werden verdienet.
- 2) Eine Sammlung hinlänglicher Beweise zur Bestättigung sothaner Beschreibung, und endlich
- 3) Eine Untersuchung, ob nicht ein Mangel an Beweisthümern vorhanden.

Diejenige, die nach einem fünf und zwanzigjährigen Dienste vom wirklichen Oberofficiercharakter und Devoir angerechnet, zur Erlangung dieses Ordens Hoffnung haben, könnten ihre Bittschriften, nebst den Attestat-

ten aller der Staabsofficierer und Generale, bey denen sie im Commando stehen, darinnen, daß das in der Bittschrift stehende gegründet, daß Supplicante von guter Aufführung sey, und daß selbiger sich während seines ganzen Dienstes keiner solchen Strafe, wofür er vom Charakter degradirt gewesen, unwürdig gemacht stehet, einfinden. Die vornehmste tapfere Thaten und Actionen, um welcher willen ein Competent dieses Ordens eingeführt zu werden verdienet, sind namentlich folgende: Wenn ein solcher durch sein eigen herzhaftes Betragen seine Untergebene aufmuntert, und sie anführet, sich auf die letzte eines Schiffs, einer Batterie, oder eines andern besetzten feindlichen Ortes bemächtiget. Wenn er in einem besetzten Ort eine Blockade standhaft ausgehalten, sich besonders vertheidiget, öftere Ausfälle gethan, die Seinige tapfer und klug angeführet, den Feind geschlagen, oder auch Mittel zur Erhaltung eines Sieges an die Hand gegeben: wenn er sich zu einem gefährlichen Unternehmen selbst an bietet, es übernimmt, und glücklich ausführet. Wenn er seine zerstreute Mannschaft wieder zusammen bringt. Wenn er bey einem Angriff, oder bey einer Landung auf feindlichem Boden, der Erste aus dem Fahrzeug gewesen, und über-

überhaupt die Kriegszucht, als die Seele des Krieges, bey diesem und allen andern ähnlichen Fällen, sorgfältig beobachtet. Seine löbliche Thaten, die er etwa bey einer alliirten Armee verrichtet, werden ihm auf die nemliche Art angerechnet: überhaupt aber wird den Rittern erlaubt, das Ordenskreutz in dem Wapen und Petttschaften zu führen. Nach dem Absterben eines Ordens-Ritter aber, müssen die Ordenszeichen von denen Erben, oder denen sie nach eines solchen Tode in die Hände gerathen, an das Kriegs-Collegium zurück gegeben werden, woselbst auch das Verzeichniß der Ritter aufbehalten wird. Die Wittwe eines im Gehalt stehenden Ritters genießet dessen Pension ein Jahr lang nach dessen Tode noch fort.

Eine jede Classe dieses Ordens rechnet die Ancienneté der Ritter vom Tage der Begnadigung an, welchem von den Rittern der Orden am ersten umgelegt worden, falls an einem Tage zween oder mehrere begnadiget worden wären. Im Falle, daß einer von den Rittern in ein solches Verbrechen verfiel, welches der Officierswürde nachtheilig wäre, da er sich entweder gegen dem Feind unschlüssig oder ganz und gar furchtsam bezeigen würde, so wird ein solcher, nachdem er dessen nach dem Kriegsrecht genugsam

überführt worden, ausgeschlossen, und ihm die Ordenszeichen abgenommen. Zum Schatzmeister wird ein Emeritus von den Rittern gewählt, welcher bey dem Kriegscollegium verbleibet, und sowohl die zu den Pensionen bestimmte Summe in Empfang nimmt, als auch denen Rittern, einem jeden die Seinige zustellet, und ein von den Gliedern des Collegiums unterzeichnetes Schnurbuch führet; an Gehalt selbstn aber jährlich vierhundert Rubeln hat. Wozu noch zu andern, bey dem Orden vorkommenden Ausgaben zwölfhundert Rubeln ausgeworffen, und mithin in allem zu Pensionen und Ausgaben eine Summe von vierzigtausend Rubeln bestimmt wird.

Niemanden wird anbey von denen Rittern erlaubt die Ordenszeichen mit Edelgesteinen zu besetzen, und einem jeden schließlich nachdrücklich eingebunden, obiges, das jedem gedruckt zugestellet wird, ohne die geringste Abänderung auf das genaueste zu befolgen.



ihme
hatz.
ittern
egium
tionen
t, als
einige
s Col-
thret;
mndert
n, bey
zwöl-
mitbin
en eine
himmet

Rittern
etbeinen
lußlich
s jedem
eringte
olgen.

